

Landtag

25. Sitzung vom 27. April 1990

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Ing Hofmann und Zweiter Präsident Eveline Andriik.

Schriftführer: Die Abgen Brosch, Holub und Erika Stubenvoll sowie die Abgen Rosemarie Wallner, Mag Dr Salcher und Dkfm Hotter.

Präsident Ing Hofmann eröffnet die Sitzung.

1. Entschuldigt sind StR Maria Hampel-Fuchs sowie die Abgen Dkfm Hilde Festge-Weinrother, Ilse Forster, Pfannenstiel, Pramel, Strangl und Erika Stubenvoll.

2. In der Fragestunde werden von Präsident Ing Hofmann folgende Anfragen aufgerufen und von den Befragten beantwortet:

1. Anfrage (PrZ 576/LM/90): Abg Margarete Dumser an den Landeshauptmann:

Welches Ergebnis haben die Verhandlungen zur Errichtung eines Bundesflüchtlingsfonds im Sinne des Antrags der Abgeordneten Christine Schirmer, Dr Marilies Flemming und Dr Hirschschall vom 25. Juni 1984 im Wiener Landtag zwischen dem Wiener Stadtsenat in seiner Funktion als Landesregierung mit der Bundesregierung erbracht?

2. Anfrage (PrZ 577/LM/90): Abg Ing Riedler an den Landeshauptmann:

Welches Ergebnis brachten die bisherigen Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich der Verwirklichung des geplanten Umwelttunnels am Gaudenzdorfer Gürtel/Margaretegürtel?

3. Anfrage (PrZ 578/LM/90): Abg Woller an den Landeshauptmann:

Herr Burgtheaterdirektor Klaus Peymann hat beim Amt der Wiener Landesregierung die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragt. Wie ist der Verfahrensstand?

4. Anfrage (PrZ 592/LM/90): Abg Mag Dipl Ing Regler an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Wann ist mit dem Abschluß einer 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien über die Finanzierung aller wichtigen Infrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf die EXPO zu rechnen?

5. Anfrage (PrZ 553/LM/90): Abg Karin Landauer an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

In welchem Ausmaß kommen die anderen Bundesländer entsprechend den Bestimmungen des § 44 Wiener Sozialhilfegesetz ihrer Verpflichtung zum Kostenersatz nach?

6. Anfrage (PrZ 579/LM/90): Abg Holub an den Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Wie hätten Sie sich die Realisierung der von Ihnen in der Öffentlichkeit als möglich erachteten Eingliederung von Gemeinden in den Bereich des Landes Wien vorgestellt?

3. (PrZ 687/LAt.) Präsident Ing Hofmann teilt mit, daß die Abgen Brunhilde Fuchs und Dr Peter Mayr gemäß § 34 Abs 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage, betreffend Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989, eingebracht haben, und weist diese Gesetzesvorlage dem Ausschuß für Wohnbau und Stadterneuerung zu.

(PrZ 688/LAt.) Präsident Ing Hofmann teilt mit, daß die Abgen Ing Svoboda, Margarete Dumser und Genossen einen Antrag, betreffend eine Beschränkung des Mietzinses bei Neuvermietung von nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz ausbezahlten Wohnungen, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Wohnbau und Stadterneuerung zu.

Berichterstatter: LhptmSt Ingrid Smejkal

4. (PrZ 859, P 1.) Der in der Beilage Nr 9 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abgen Karin Landauer, Mag Eva Petrik und Hanke.)

Folgende Abänderungsanträge der Abg Karin Landauer werden abgelehnt:

Der § 6 Abs 3 des Entwurfs soll wie folgt ergänzt werden:

„Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Die Bestellung des Leiters ist auf Zeit, höchstens auf vier Jahre, vorzunehmen.“

Der § 8 Abs 3 des Entwurfes soll wie folgt ergänzt werden:

„Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.“

Der § 10 soll wie folgt ersetzt werden:

„1. Für Fragen der Jugendwohlfahrt ist ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten, der beratende Funktion hat.

2. Diesem Beirat gehören an:

a) Der für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige amtsführende Stadtrat als Vorsitzender.

b) Der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut ist.

c) Drei Vertreter der bei den Bezirksjugendämtern beschäftigten Sozialarbeiter, die von diesen aus ihrer Mitte gewählt werden.

d) Je ein Vertreter aller gemäß § 8 anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträger.

e) Je ein Vertreter der im Wiener Landtag vertretenen Parteien.

3. Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit wird aus dem Gremium des Jugendwohlfahrtsbeirats der Kinder- und Jugendanwalt gewählt. Dieser muß weisungsfrei, aber auch ohne Weisungsbefugnis arbeiten, so daß er nicht als übergeordnete Instanz der Jugendwohlfahrtsbehörde betrachtet werden kann.

Der Kinder- und Jugendanwalt sollte insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

1. Das Recht, Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen, insbesondere zu deren Sicherheit, zu erarbeiten und vorzuschlagen.

2. Das Recht, Maßnahmen zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und der Gesellschaft andererseits vorzuschlagen und die Pflicht, über Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie über dafür notwendige Maßnahmen ausreichend, nicht nur im Einzelfall, sondern auch öffentlich zu informieren.

3. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Rechte und Pflichten des Minderjährigen sowie des Erziehungsberechtigten betreffen.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen und den Standpunkt der Minderjährigen zu vertreten.

5. Erstellung eines jährlichen Lageberichtes im Bereich der Jugendwohlfahrt.“

Der § 18 Abs 2 des Entwurfs soll wie folgt ergänzt werden:

„Die Öffnungszeiten der Elternberatungsstellen sind so zu wählen, daß sie von alleinerziehenden Berufstätigen ohne Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden können.“

Der § 33 Abs 2 des Entwurfs soll wie folgt ergänzt werden:

„Punkt 8: Hilfe für Minderjährige nach körperlicher Mißhandlung und sexuellem Mißbrauch.“

Folgender Abänderungsantrag der Abgen Mag Eva Petrik und Prochaska wird abgelehnt:

Der § 10 des vorliegenden Entwurfes des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 ist wie folgt abzuändern:

„Jugendwohlfahrtsbeirat, Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 10 (1) Für Fragen der Jugendwohlfahrt ist ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten, der beratende Funktion hat.

(2) Diesem Beirat gehören an:

a) Der für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige amtsführende Stadtrat als Vorsitzender.

b) Der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut ist.

c) Drei Vertreter von Bezirksjugendämtern.

d) Je ein Vertreter aller gemäß § 8 anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträger.

e) Je ein Vertreter der im Wiener Landtag vertretenen Parteien.

(3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

(4) Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat aus seiner Mitte einen Ausschuß zu wählen, der als Kollegialorgan die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft ausübt und aus drei Personen besteht, wovon mindestens eine Person aus dem Kreis der Vertreter der anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträger zu wählen ist. Die Kinder- und Jugendwohlfahrtsanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Wahrnehmung der Interessen des Personenkreises, der von der Jugendwohlfahrt erfaßt ist, insbesondere Überprüfung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die positiven bzw negativen Einfluß auf diese Personen haben.

b) Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen etc an Körperschaften der Gesetzgebung und Vollziehung über Tatsachen oder Entwicklungen, die den, von der Jugendwohlfahrt erfaßten Personenkreis gefährden oder beeinträchtigen, wie Prüfung von Gesetzes-

entwürfen in dieser Hinsicht.

c) Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen der Behörde und gesetzlichen Vertretern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über Pflege und Erziehung.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates und der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ehrenamtlich.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte und Vorbereitungen der Sitzungen ist vom Magistrat der notwendige Personal- und Sachaufwand zur Verfügung zu stellen.

(7) Über die Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsbeirates, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der aktuellen Situation des Personenkreises, der von der Jugendwohlfahrt erfaßt ist, ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der dem Wiener Landtag vorzulegen ist.

(8) Die näheren Bestimmungen sind von der Landesregierung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.“

Berichterstatter: LhptmSt Mayr

5. (PrZ 1094, P 2.) Der in der Beilage Nr 11 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abgen Dkfm Dr Wöber und Sramek.)

(Schluß um 11.23 Uhr)

Der Schriftführer:



Der Erste Präsident:

